

Satzung der Gesellschaft für Boden, Technik, Qualität (BTQ), Bundesverband für Ökologie in Land- und Gartenbau e.V.

1. Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen
"Gesellschaft für Boden, Technik, Qualität (BTQ), Bundesverband für Ökologie in Land- und Gartenbau e.V."
- 1.2 Sein Sitz ist Weinstr. Süd 51, 67098 Bad Dürkheim
- 1.3 Der Verein ist zur Eintragung beim zuständigen Vereinsregister anzumelden.

2. Zweck

- 2.1 Der Verein identifiziert sich mit den anerkannten Grundsätzen des ökologischen Land- und Gartenbaus. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. In diesem Sinne dient der Verein insbesondere der Verwirklichung folgender Zwecke:
 - 2.1.1 Förderung des Wissens um die ursächlichen Zusammenhänge zwischen Umweltbedingungen, Bodenfruchtbarkeit und Qualität von Lebensmitteln.
 - 2.1.2 Förderung von Technik und Kulturverfahren des ökologischen Land- und Gartenbaus,
 - 2.1.3 Förderung, Auswertung und Vermittlung von wissenschaftlichen Erkenntnissen, Forschungsergebnissen und praktischen Erfahrungen aus dem Bereich des ökologischen Land- und Gartenbaus sowie verwandter Bereiche,
 - 2.1.4 Förderung des Erfahrungsaustauschs durch Ausstellungen, Tagungen, Feld- und Praxistage und ähnliche Veranstaltungen.
 - 2.1.5 Durchführung von Schulungen für Praxis und Beratung des ökologischen Land- und Gartenbaus (Erwerbs- und Selbstversorgeranbau) im Rahmen der Erwachsenenbildung,
 - 2.1.6 Herausgabe von Publikationen,
 - 2.1.7 Förderung eines Beraternetzes.
- 2.2 Mit der Erfüllung seiner Aufgaben dient der Verein der Allgemeinheit, der die Veranstaltungen, Publikationen, Beratungen und Ergebnisse der Forschungsvorhaben zugänglich sind.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder der Vereinsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder der Vereinsorgane kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.
- 2.5 Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein die Mitgliedschaft in Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung erwerben und auch sonst in geeigneter Weise mit ihnen zusammenarbeiten.
- 2.6 Der Verein verfolgt seinen Zweck im In- und Ausland.

3. Mitgliedschaft

- 3.0 Die Mitgliedschaft gliedert sich in
 - 3.1 Ordentliche Mitglieder
 - 3.2 Fördermitglieder
 - 3.3 Ehrenmitglieder
- 3.1 Ordentliche Mitglieder
 - 3.1.1 Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich den Vereinszweck zu eigen machen und zu seiner Verwirklichung Aufgaben übernehmen, nicht infolge strafrechtlicher Verurteilung das Recht in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen und zu stimmen verloren haben sowie nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.
 - 3.1.2 Die ordentlichen Mitglieder des BTQ können sich in Regionen gliedern, deren Abgrenzung sich nach der Länderstruktur der Bundesrepublik Deutschland unter Berücksichtigung örtlicher Bedürfnisse richtet. Die Regionen sollen mindestens 100 ordentliche Mitglieder aufweisen. Die Regionen verfolgen die satzungsmäßigen Ziele und Zwecke des BTQ, soweit diese auf regionale Interessen beschränkt sind. Im Zweifel entscheidet hierüber die Mitgliederversammlung. Über die Bildung von Regionen und deren Verfassung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder.
- 3.2 Fördermitglieder

Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen und Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts werden, die in einem wissenschaftlichen, rechtlichen oder gewerblichen Zusammenhang mit dem Vereinszweck gem. Ziff. 2.1 stehen.

3.3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft:

- 3.3.1 Die Aufnahme in den Verein als ordentliches Mitglied oder als Fördermitglied ist schriftlich beim Sekretariat des Vereins zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über den Widerspruch gegen die Ablehnung eines Antrags entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 3.3.2 Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur mittels eingeschriebenen Briefes und nur zum Schluss des Kalenderjahrs mit einer Frist von sechs Monaten erfolgen.
- 3.3.3 Während des Verzugs der Beitragszahlung ruhen alle Mitgliedschaftsrechte. Die Mitgliedschaftspflichten, insbesondere die der Beitragsbezahlung, bleiben davon unberührt. Die Mitgliedschaft erlischt ohne weiteres, wenn nach einem Zahlungsverzug von mehr als zwölf Monaten eine Anmahnung fruchtlos bleibt.
- 3.3.4 Ein Mitglied kann bei groben Verstößen gegen die Zwecke, Ziele, Richtlinien und Satzungen des BTQ oder aufgrund einer besonderen Interessenlage ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstands durch den Ehrenrat. Dieser setzt sich aus drei Mitgliedern und zwei stellvertretenden Mitgliedern zusammen, die nicht Mitglieder des Vorstands sind. Die Mitglieder des Ehrenrats werden von der Mitgliederversammlung berufen. Die Bestimmungen der Ziff. 6.2 und 6.5 bis 6.7. gelten für den Ehrenrat entsprechend.
- 3.3.5 Ein Mitglied, gegen das ein Lösungs- oder Ausschlussverfahren anhängig ist, kann vom Vorstand von allen Ehrenämtern im BTQ bis zur endgültigen Beendigung des Verfahrens suspendiert werden, wenn dies im Interesse des BTQ erforderlich erscheint.
- 3.3.6 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft, deren Löschung bzw. mit dem Erhalt der Mitteilung über den Ausschluss entfallen alle Mitgliedschaftsrechte gegenüber dem BTQ. Embleme, Abzeichen und Auszeichnungen des BTQ dürfen nicht mehr dargestellt oder verwendet werden.
- 3.3.7 Gegen die Löschung oder den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht zu, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheids Einspruch zu erheben. Dieser ist schriftlich beim Sekretariat einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Im Falle des nicht rechtzeitigen Einspruchs ist die Mitgliedschaft unanfechtbar beendet.

3.4. Ehrenmitglieder

Durch einstimmigen Beschluß des Vorstands kann Persönlichkeiten, die sich um den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft im BTQ verliehen werden. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder, jedoch keine Beitragspflicht.

4. Organe des BTQ

Die Organe des BTQ sind

- 4.1 die Mitgliederversammlung
- 4.2 der Vorstand
- 4.3 die Arbeitskreise

5. Mitgliederversammlung

- 5.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des BTQ. Sie besteht aus seinen ordentlichen Mitgliedern gem. Ziff. 3.1.
- 5.2 Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Sie ist einzuberufen, wenn dies die Verwirklichung der Satzungsziele erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung beantragt.
- 5.3 Der Vorsitzende lädt mit einer Absendungsfrist von wenigstens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann in besonders dringenden Fällen die Einladungsfrist angemessen verkürzt werden.
- 5.4 Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, im Falle seiner Verhinderung ein von ihm aus dem Vorstand bestellter Vertreter, wenn sein Stellvertreter ebenfalls verhindert ist.
- 5.5 Über die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter unterzeichnet wird.
- 5.6 Die Übertragung von Stimmrechten ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Die sich der Stimme enthaltenden Stimmberechtigten sind nicht mitzuzählen. Sie werden wie Abwesende behandelt. Ebenso sind abgegebene ungültige und unbeschriftete Stimmabgaben nicht zu berücksichtigen.
- 5.7 Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des BTQ, soweit sie nicht von anderen Organen des BTQ wahrzunehmen sind. Neben den ihr gesondert zugewiesenen Angelegenheiten obliegt ihr insbesondere:
 - 5.7.1 die Festsetzung des Haushaltsplans und die Bewilligung von Ausgaben, welche im Haushaltsplan nicht vorgesehen waren;
 - 5.7.2 die Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge und über die Festsetzung von Umlagen;
 - 5.7.3 die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands;
 - 5.7.4 die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von Grundeigentum;
 - 5.7.5 die Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben;
 - 5.7.6 die Aufnahme von Anleihen, die über die notwendige Liquiditätsvorhaltung im Rahmen des Haushaltsplans und einer geordneten Haushaltsführung hinausgehen;
 - 5.7.7 die Beschlussfassung über den Abschluss von Verträgen, durch welche dem BTQ fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden, mit Ausnahme von Verpflichtungen, die der Organisation des Sekretariats im Rahmen des Haushaltsplans dienen;

- 5.7.8 die Beschlussfassung über Einrichtungen, die zur Erfüllung der Aufgaben des BTQ geschaffen werden sollen;
- 5.8 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vorbehaltlich der Bestimmungen der Ziff. 3.1.2. 5.2. 5.9 und 12 mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt offen, soweit nicht eine geheime Abstimmung mit verdeckten Stimmkarten von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- 5.9 Beschlüsse können von der Mitgliederversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind oder, sofern es sich nicht um einen Beschluss über eine Satzungsänderung, die Auflösung des BTQ oder den Widerruf der Bestellung von Organmitgliedern handelt, vom Vorstand und mit Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen Stimmberechtigten nachträglich zur Tagesordnung erhoben werden.

6. Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Schatzmeister und bis zu 8 weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit verdeckten Stimmkarten gewählt.
- 6.2 Wählbar sind ordentliche Mitglieder gem. Ziff. 3.1. Die Mitglieder des Vorstands erfüllen ihre Aufgaben als Ehrenamt unentgeltlich für eine Amtszeit von drei Jahren bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger.
- 6.3 Der Vorstand führt die Geschäfte des BTQ, soweit sie nicht gesetzlich oder durch Bestimmungen der Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten oder gem. Ziff. 8 übertragen sind. Er bereitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus. Er kann die Verteilung der Geschäfte unter seinen Mitgliedern durch Beschluss regeln.
- 6.4 Der Vorsitzende lädt mit angemessener Frist zu Sitzungen des Vorstands ein und leitet sie. Sitzungen finden nach Bedarf statt. Sie müssen auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands einberufen werden.
- 6.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse werden mit deren einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitglieds berühren, darf dieses nicht teilnehmen. Bei Eilbedürftigkeit kann der Vorsitzende einen schriftlichen Beschluss herbeiführen. In diesem Fall hat er zur Stimmabgabe unter angemessener Fristsetzung per Einschreiben oder Telefax aufzufordern. Ein schriftlicher Beschluss ist wirksam, wenn dem nicht mehrheitlich vom Vorstand innerhalb der Abstimmungsfrist widersprochen worden ist.
- 6.6 Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Vorstands sind gehalten, über solche Verhandlungsgegenstände Verschwiegenheit zu bewahren, die nach den gesetzlichen Vorschriften einer Geheimhaltungspflicht unterliegen oder als vertraulich bezeichnet werden.
- 6.7 Über die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorstandsleiter unterzeichnet wird.
- 6.8 Vorstand i.S.v. § 26 BGB ist der Vorsitzende allein; er ist von den Vorschriften des § 181 BGB befreit.

7. Arbeitskreise

- 7.1 Der BTQ bildet ständige Arbeitskreise. Außerdem können für bestimmte Angelegenheiten befristete Arbeitskreise errichtet werden.
- 7.2 Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die Mitglieder der ständigen Arbeitskreise werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Befristete Arbeitskreise (Projektgruppen) können vom Vorstand eingesetzt werden. Ziff. 6.2. und 6.4. bis 6.7. gelten entsprechend.
- 7.3 Die Verwirklichung der von der Mitgliederversammlung und vom Vorstand beschlossenen Aufgabenstellungen ist im einzelnen vorzugeben. Der Vorstand ist insoweit gegenüber den Arbeitskreisen weisungsbefugt. Diese können in diesem Zusammenhang Beschlussfassungen dem Vorstand und der Mitgliederversammlung empfehlen.
- 7.4 Dem Vorstand ist die jeweilige Einladung zur Sitzung eines Arbeitskreises und deren Niederschrift zur Kenntnis zu geben. Seine Mitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen mit Stimmrecht teilzunehmen.

8. Sekretariat

Der BTQ kann für die Führung der laufenden Geschäfte der Verwaltung einschließlich der Haushaltsführung ein Sekretariat errichten oder diese Aufgaben auf geeignete Institutionen oder Persönlichkeiten ganz oder teilweise übertragen. Über die jeweilige Ausgestaltung des Auftrags und deren Änderung entscheidet der Vorstand.

9. Beiträge

- 9.1 Die dem BTQ erwachsenden Kosten sind von den Mitgliedern durch Beiträge zu decken. Unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Interessenlagen können Beiträge differenziert für unselbständig und selbständig berufsausübende ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder erhoben werden. Es können auch Aufnahmebeiträge und außerordentliche Beiträge und Umlagen für die Verwirklichung satzungsmäßiger Ziele erhoben werden.
- 9.2 Die Beiträge und Umlagen werden bei der Feststellung des Haushaltsplanes von der Mitgliederversammlung alljährlich festgesetzt. Bis zur anderweitigen Festsetzung gilt die Beschlussfassung auch im Folgejahr.
- 9.3 Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt anteilig mit dem Ersten des Kalenderhalbjahrs, in dem der Antrag gestellt wurde.
- 9.4 Der BTO kann von Mitgliedern oder anderen Personen, die Tätigkeiten oder Einrichtungen des Verbandes in Anspruch nehmen, Gebühren erheben.

9.5 Die rückständigen Beiträge oder Gebühren werden auf Beschluss des Vorstands gerichtlich beigetrieben.

10. Haushalt

- 10.1 Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand hat alljährlich über den zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Vorstand ist an den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahreshaushaltsplan gebunden, bis ein neuer Haushaltsplan beschlossen ist. Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen waren, hat die Mitgliederversammlung zu genehmigen.
- 10.2 Der Vorstand hat innerhalb der ersten drei Monate des Rechnungsjahres eine Rechnung über das abgelaufene Rechnungsjahr aufzustellen. Die Jahresrechnung muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweisen. Die erforderlichen Belege sind ihr beizufügen. Nach Prüfung durch den Rechnungsausschuss ist sie der Mitgliederversammlung zur Abnahme vorzulegen.
- 10.3 Die Jahresrechnung ist durch einen Rechnungsausschuss zu prüfen. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, dass das Vermögen des Verbandes ordnungsgemäß inventarisiert und angelegt ist. Über die Prüfung ist binnen zwei Wochen dem Vorstand schriftlich zu berichten. Der Rechnungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ziff. 6.2. und 6.4. bis 6.7. gilt entsprechend.
- 10.4 Das Vereinsvermögen ist pfleglich, nutzbringend und wirtschaftlich zu verwalten. Geldvermögen ist genügend sicher, ertragsbringend und, soweit erforderlich, greifbar anzulegen.

11. Schadenshaftung

Der BTQ ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsgemäß berufener Vertreter durch in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

12. Änderung der Satzung und Auflösung des Verbandes

- 12.1 Anträge auf Änderung der Satzung sowie auf Auflösung des BTQ sind beim Sekretariat schriftlich zu stellen. Sie sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung zugleich mit der Tagesordnung bekannt zu geben. Zur Verhandlung über Anträge auf Auflösung des BTQ ist eine außerordentliche, nur zu diesem Zwecke bestimmte Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 12.2 Zu Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss zur Auflösung des BTQ kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller ordentlichen Mitglieder gefasst werden. Sind in der ersten Mitgliederversammlung drei Viertel aller ordentlichen Mitglieder nicht erschienen, so ist binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefasst werden kann.
- 12.3 Im Falle der Auflösung des BTQ sind die Mitglieder verpflichtet, die Beiträge für das laufende Kalenderjahr unbeschadet etwaiger rückständiger Beiträge an die Liquidatoren zu bezahlen.
- 12.4 Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber, wie das Vermögen verwendet wird, das dem Verein verbleibt, nachdem alle Verbindlichkeiten getilgt sind. Bei Auflösung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen nach Tilgung aller Verbindlichkeiten an die Stiftung „Ökologie und Landbau“, Bad Dürkheim ggf. deren Rechtsnachfolger oder einer vergleichbaren, ähnlichen Zwecken dienende gemeinnützige Organisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

13. Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des BTQ erfolgen in den von der Mitgliederversammlung dafür bestimmten Organen.

2020 gültige Satzung mit den in den Mitgliederversammlungen 2017 und 2018 beschlossenen Änderungen.